

**Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes**  
**Anzeige nach § 2 Abs. 1 SächsGastG / § 9 SächsGastG**

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes entsprechend § 14 Abs. 1 GewO anzuzeigen. Anzugeben ist, ob beabsichtigt wird, alkoholische Getränke und/oder zubereitete Speisen anzubieten. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbstständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte und die Ausdehnung des Angebotes.

Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 SächsGastG, wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist

Die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ist durch die Gemeinde unverzüglich zu überprüfen, wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist. Zeitgleich mit der Anzeige sind zu diesem Zweck ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis, ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, ein Nachweis über die beantragte Auskunft vom Insolvenzgericht und vom Vollstreckungsgericht sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen.

Die Gemeinde kann den Ausschank von Alkohol befristet untersagen, wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder gar nicht vorliegen.